

Landratsamt Kitzingen
Kostenfreiheit des Schulweges
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Schulstempel mit Straßen- und Ortsangabe

ERFASSUNGSBOGEN

ab Schuljahr: ____/____

zum Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

- für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe und
- für Berufsschüler mit Teilzeitunterricht

Bitte mit Blockschrift ausfüllen und unterschrieben an die Schule zurückgeben. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule an die Antragsteller zurückgegeben.

Wichtig:

Für Schüler ab der 11. Klasse werden die Beförderungskosten nach Maßgabe der gesetzlichen Schülerbeförderungsvorschriften nur in voller Höhe übernommen, wenn ferner eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- Kindergeldanspruch für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Schwerbehinderung
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch XII oder II

Als Nachweis ist jeweils eine Bescheinigung mit Stand August vor Schuljahresbeginn beizufügen !!!

1. Schüler:

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. am : _____

Anschrift: _____

im Schuljahr: ____/____ Klasse: _____ Geschlecht: männlich weiblich

2. Schule:

Name und Art der Schule: _____

Besuchte Ausbildungsrichtung:
(mit erster Fremdsprache)

_____ Klasse: _____

Blockunterricht: Ja Nein

3. Beförderungsmittel:

Zwischen Wohnung und Schule soll die Beförderung erfolgen:
- bitte genaue Angaben -

von (Abfahrtsort mit Einstiegs- haltestelle Abfahrtszeit)	ggf. über (Umstiegsort mit Haltestelle)	bis (Ankunftsort)	Bus	Zug	Straßen- bahn	Pkw	Roller, Motor- rad, Mofa
a) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				
b) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				
c) _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>				

Angaben bei besonderen Verhältnissen (Zutreffendes ist anzukreuzen):

- Der Schulweg (einfache Wegstrecke) ist kürzer als 3 km, ist aber besonders gefährlich bzw. beschwerlich.
- Es liegt eine dauernde körperliche Behinderung vor.
- Das Pflicht-Praktikum findet außerhalb der Schule statt: _____
(Ort, Straße und Zeitraum der Praktikumsstelle)
- _____

ERKLÄRUNG:

Mir ist bekannt, dass ich

- a) verpflichtet bin, jede Änderung der angegebenen Verhältnisse unverzüglich dem Landratsamt Kitzingen schriftlich anzuzeigen.
- b) bei Wegfall der Beförderungsvoraussetzungen, insbesondere beim Ausscheiden aus der Schule, Berechtigungskarten, Wertmarken und Fahrkarten dem Landratsamt unverzüglich zurückzugeben habe. Werden diese nicht zurückgegeben, ist der Geldwert zu ersetzen.
- c) bei vorsätzlich unrichtigen Abgaben mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen muss.

Bei minderjährigen Schülern: Angabe des gesetzlichen Vertreters (Eltern):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

_____, den _____

Unterschrift von
oder

(volljähriger Schüler)
(Vater)

(Mutter)

Allgemeine Information:

Für die Fahrtkostenübernahme der Schüler zur Schule gilt das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfzG) und die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

- a) Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges haben Schüler an folgenden Schulen Anspruch auf eine Erstattung der Fahrtkosten:
- öffentliche und staatlich anerkannte private Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11
 - öffentliche und staatlich anerkannte private Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen
 - öffentliche und staatlich anerkannte private Berufsschulen (Teilzeitunterricht, Blockunterricht)
- Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung (Schüler an Fachschulen, Akademien oder ähnlichen haben somit keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten).
- b) Trifft für einen Schüler der vorgenannten Schularten keine der Voraussetzungen für eine vollständige Kostenübernahme zu (siehe auf der Vorderseite unter „Wichtig“), so werden nur die Beförderungskosten erstattet, die die Familienbelastungsgrenze von 465,-€ im Schuljahr übersteigen. (Anträge auf Fahrtkosten-Erstattung sind beim Landratsamt erhältlich.)
- c) Unter bestimmten Umständen kann die Beförderung des Schülers durch ein privates Kfz erfolgen. Dies muß jedoch ein Anfang des Schuljahres vom Aufgabenträger (=Landratsamt) anerkannt werden. (Anträge hierzu ebenfalls beim Landratsamt erhältlich.)

Bitte beachten Sie ebenso die Hinweise zum Datenschutz unter www.kitzingen.de/datentransparenz . Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Hinweisblatt zu. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@kitzingen.de oder Tel. 09321/928-1021.